Landratsamt Schwandorf
Sachgebiet 3.2
Bauaufsicht, Bauleitplanung,
Denkmalschutz, Wohnraumförderung

Landkreis Schwandorf

Allgemeine Informationen
Einkommensorientierte Zusatzförderung zur Miete (EOF)

1. Was ist die einkommensorientierte Zusatzförderung zur Miete?

Die sogenannte einkommensorientierte Zusatzförderung zur Miete ist ein laufender Mietzuschuss, der zur Wohnkostenentlastung den begünstigten Haushalten (Mieter*innen) ausgezahlt wird. Möglich ist dies bei sozialen Mietobjekten, die im Fördermodell der einkommensorientierten Zusatzförderung errichtet wurden. Es handelt sich hierbei um einen gebundenen Zuschuss, welcher zur Bezahlung der Miete zu verwenden ist. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz kann zusätzlich zur Zusatzförderung beantragt werden.

2. Wie erfolgen die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung?

Die Zusatzförderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag auf Zusatzförderung ist vom Mieter bei der zuständigen Stelle (Landratsamt) einzureichen. Die Zusatzförderung wird für jeweils 24 Monate ab dem Beginn des Mietverhältnisses, frühestens jedoch ab dem Ersten des Monats der Antragstellung, bewilligt und monatlich im Voraus ausgezahlt. Sie kann im Einzelfall direkt an den vermietenden Bauherrn ausgezahlt werden, die Miete vermindert sich dadurch entsprechend. Über die Bewilligung erhalten Sie einen Bescheid. Es sollte rechtzeitig (frühestens drei Monate) vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Antrag auf Weiterbewilligung (= Wiederholungsantrag) gestellt werden, damit in der Auszahlung möglichst keine Unterbrechungen auftreten. Es werden nicht automatisch neue Formulare zugesendet.

3. Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

In den Wohnraumförderungsbestimmungen 2023 sind für Mietwohnraum drei Einkommensstufen festgelegt:

Haushaltsgröße	Einkommensgrenzen		
	Stufe I	Stufe II	Stufe III
Ein-Personen-Haushalt	17.500 €	22.900 €	28.300 €
Zwei-Personen-Haushalt	27.500 €	35.350 €	43.200 €
Zzgl. für jede weitere Person des Haushalts	5.000 €	7.850 €	10.700 €
Zzgl. für jedes Kind im Sinn des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG	1.300 €	2.250 €	3.200 €

Wie Ihr Einkommen berechnet wird, können Sie dem Informationsblatt zum Wohnberechtigungsschein (WBS) entnehmen.

4. Wie hoch ist die Zusatzförderung?

Die Zusatzförderung richtet sich nach dem Gesamteinkommen des jeweiligen Haushalts und dessen Zuordnung in o.g. Einkommensstufen. Zugrunde gelegt wird ein entsprechender Monatsgrundbetrag pro Quadratmeter. Dieser wird bei Bewilligung des Objekts festgelegt und resultiert aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der festgelegten höchstzulässigen und der festgelegten zumutbaren Miete (= maximaler Förderbetrag). Die Förderhöhe ist von Ihrem Haushaltseinkommen abhängig. Haushalte der Einkommensstufe I erhalten den vollen Unterschiedsbetrag, Haushalte der Einkommensstufen II und III erhalten eine verminderte Zusatzförderung je Stufe (siehe Schaubild mit Beispiel 1,00 Euro/m²). Übersteigt das Haushaltseinkommen die Einkommensstufe III, entfällt die Zusatzförderung. Die Zusatzförderung ist für die Bezahlung der Miete zu verwenden.

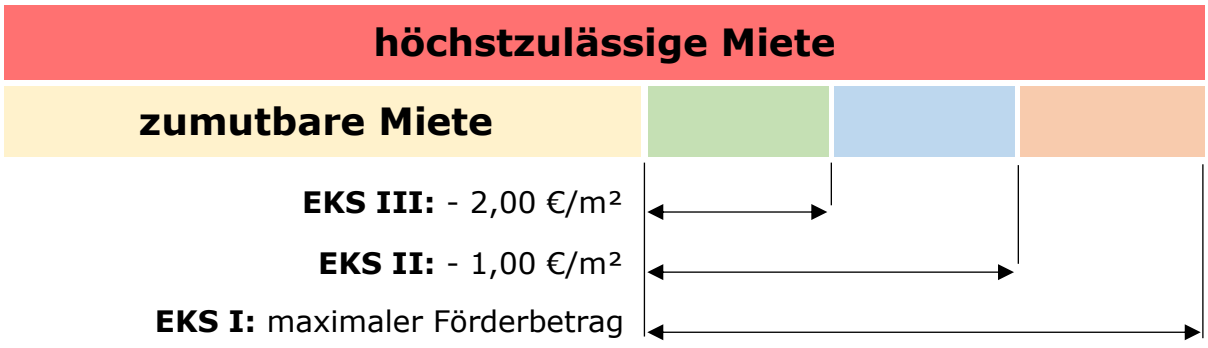

5. Welche Mitteilungspflichten gibt es?

Wird das Mietverhältnis während des Bewilligungszeitraums beendet (z.B. Kündigung), ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

6. Welche Unterlagen sind bei einer Antragstellung notwendig?

Die benötigten Unterlagen können dem Informationsblatt „EOF Erforderliche Unterlagen" entnommen werden. Sie können die Vordrucke auch bei den zuständigen Mitarbeitern anfragen.

Mit freundlichen Grüßen
SG 3.2 Wohnraumförderung

Da die Bestimmungen immer wieder Änderungen unterworfen sind, nehmen Sie bitte für tagesaktuelle Informationen und Fachfragen in jedem Fall Kontakt zu den zuständigen Ansprechpartnern im Landratsamt Schwandorf auf.

Ansprechpartner im Landratsamt Schwandorf
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Str. 80
92421 Schwandorf

Herr **Goldbrunner** Wolfgang
Tel.: 09431/471 – 431
Fax: 09431/471 – 317
Zimmer 258, 2. OG

Herr **Jahreiß** Stefan
Tel.: 09431/471 – 349
Fax: 09431/471 – 317
Zimmer 257, 2. OG

E-Mail: denkmal.wohnraum.staedtebaufoerderung@landkreis-schwandorf.de